

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Kreditinstitut) andererseits.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Debitkarten-Service

Das Debitkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos-Funktion

Debitkarten mit dem Kontaktlos-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Entfällt

1.4. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des Debitkarten-Service.

1.5. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kontoinhaber alleine berechtigt, ohne Zustimmung und aktive Verständigung der weiteren Kontoinhaber einen Kartenantrag zu stellen, sofern die Kontoinhaber einzeln verfügungsberechtigt sind. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.6. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

1.7. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung bzw. Übergabe der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.8. Multikontofunktion

Auf Wunsch kann mit einer Debitkarte über mehrere Konten verfügt werden. Verfügungen über diese Konten sind an allen SB-Geräten in den BTV Foyers möglich.

1.9. Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.9.1. Geldausgabeautomaten und sonstige SB-Geräte

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Weiters ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code an den Geldausgabeautomaten in den BTV Foyers bis zu dem im Preis- und Schalteraushang bzw. individuell vereinbarten Limit, maximal jedoch bis zur Höhe des Kontostandes bzw. verfügbaren Dispositionsrahmens zu beziehen. Einzahlungen können in automatisierten Stellen während der SB-Öffnungszeiten getätigt werden. Der in der automatisierten Stelle ausgedruckte Beleg gilt als Einzahlungsbestätigung. Bei Reklamationen ist die Vorlage dieses Beleges erforderlich. Des Weiteren können an den dafür vorgesehenen Einrichtungen Auszüge ausgedruckt und Kontoumsätze abgefragt werden.

1.9.2. POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Debitkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.9.2.1. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.9.3. Entfällt

1.10. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.11. Entgelte

1.11.1. Entgeltvereinbarung:

Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut – unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – für bestimmte typische Leistungen im Schalter- und Preisaushang festlegt. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die Debitkarte ausgestellt ist.

1.11.2. Änderungen des Entgelts

Änderungen der vereinbarten Entgelte für solche Leistungen des Kreditinstituts, die vom Kunden typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. Jänner eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z.B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde per E-Mail oder SMS oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Das Änderungsangebot und im Fall der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information darüber, haben den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte (Erhöhung oder Senkung) an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („Verbraucherpreisindex“) einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Juni des vergangenen Jahres mit Juni des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Derart angepasste Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im folgenden Jahr. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden innerhalb von drei Jahren mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

1.12. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

1.13. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabeautomaten oder an einer POS-Kasse vier Mal ein unrichtiger Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen gesperrt, eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht wird.

1.14. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

Für bestimmte Regionen außerhalb Europas ist die Debitkarte für Bargeldbehebungen grundsätzlich gesperrt und dadurch besser vor Missbrauch geschützt. Um außerhalb Europas Bargeld bis zum vereinbarten Limit der Debitkarte beheben zu können, muss die Funktion „GeoControl“ für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts – durchgehend ist dies maximal für die Dauer von drei Monaten möglich – deaktiviert werden. Dadurch ist die Debitkarte weltweit für Bargeldbehebungen freigeschaltet. Die Liste der jeweils erfassten Staaten, für die keine Freischaltung erforderlich ist, wird auf Wunsch vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird „GeoControl“ automatisch wieder aktiviert.

1.15. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.15.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte

Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

1.15.2. Austausch der Debitkarte

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

1.15.3. Vernichtung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.15.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Kunden, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Bestehende oder bis zum Beendigungszeitpunkt des Kartenvertrages vertragsgemäß entstandene Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.15.5. Rückgabe der Debitkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Warnhinweis:

Wenn nach Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag, wenn er innerhalb von 7 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.

1.16. Änderung der Kundenrichtlinien

Änderungen dieser Kundenrichtlinien, ausgenommen die Änderungen von Entgelten des Kunden und Leistungen des Kreditinstituts, werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei wird das Kreditinstitut den Kunden auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die Änderungen gelten somit als mit dem Kunden vereinbart, sofern bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, in der mit ihm vereinbarten Weise mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z. B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde, der Verbraucher ist, per E-Mail, SMS, oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit ihm vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Werden dem Kunden Änderungen dieser Kundenrichtlinien angeboten hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

1.17. Adressänderungen und Änderungen der Kontaktdaten

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen, ihrer E-Mail-Adressen und ihrer Telefonnummern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

1.18. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist, nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen Code an die zuletzt bekannt gegebene

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Zustelladresse des Karteninhabers zu versenden. Debitkarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Zwischen den Sendungen liegen mindestens drei Werktage. Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitsenkung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

Die jeweils gültigen Limits pro Zeiteinheit samt allfälliger Entgelte für erhöhte Limits sind im Schalter- und Preisaushang ersichtlich bzw. ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber.

2.2.2. Limitsenkung durch den Kunden

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt, die Senkung des Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.9. beschrieben Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren schuldhaftige Verletzung führt im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.

2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

2.4.2. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Das Kreditinstitut empfiehlt dem Karteninhaber – in seinem eigenen Interesse – die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf jedenfalls nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes hat der Karteninhaber gehörige Sorgfalt walten zu lassen, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, beim Kreditinstitut oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

Bei Abhandenkommen der Debitkarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) empfiehlt das Kreditinstitut, dass der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstattet und diese dem Kreditinstitut – auf Verlangen – im Original oder in Kopie übergibt.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto ab- bzw. gutgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind: zum BTV AustroFX-Fremdwährungskurs.

Der BTV AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte BTV AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse, ohne Berücksichtigung des Kurses der BTV, der AustroFX gebildet. Für die Ermittlung eines BTV AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der BTV) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Internetseite der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs der OANDA Corporation zur Anwendung. Die BTV AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7. Sperre, Limitsenkung durch das Kreditinstitut

2.7.1. Sperre der Debitkarte

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer „PSA Sperrnotruf“ (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite <http://www.bankomatkarte.at> entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden); oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten beim Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten beim Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der Öffnungszeiten, wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“, ohne Angabe der Kartenfolgenummer beantragte Sperre, bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

2.7.2. Aufhebung der Sperre

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Limitsenkung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen

- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist; oder

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

- beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördlichen Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,- weiterhin möglich.

3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KLEINBETRAGSZAHLUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES

3.1. Nutzungsmöglichkeit

Eine Debitkarte mit dem Kontaktlos-Symbol bietet auch die Möglichkeit, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an POS-Kassen im In- und Ausland, die mit dem Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

3.2. Kein Nachweis der Autorisierung

Da der Zweck von Zahlungen von Kleinbeträgen ohne Eingabe des persönlichen Codes in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorganges liegt, muss das Kreditinstitut nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

3.3. Keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen

Da bei Verwendung der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen, ohne Eingabe des persönlichen Codes das Kreditinstitut nicht nachweisen kann, dass der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber autorisiert wurde, besteht

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

(mit Ausnahme bei Diebstahl oder Verlust der Debitkarte bis zu einer Höhe von EUR 75,-) keine Verpflichtung des Kreditinstitutes, im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Warnhinweis: Das Risiko des Missbrauchs der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes trägt (mit Ausnahme bei Diebstahl oder Verlust der Debitkarte) der Karteninhaber.

3.4. Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrages zu unterrichten, da die Nichtausführung des Auftrags bereits aus dem Versuch der Durchführung der Transaktion (z. B. durch Anzeige am Display der POS-Kasse) hervorgeht.

3.5. Keine Widerrufsmöglichkeit

Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung, oder nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen werden.

3.6. Keine Sperre für Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Debitkarte

Eine Sperre der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (z. B. Verlust oder Diebstahl) der Debitkarte können weiterhin auch nach einer Sperre gemäß Punkt 2.7. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zu einem Betrag von EUR 75,- vorgenommen werden. Diese Beträge werden (mit Ausnahme bei Diebstahl oder Verlust) nicht erstattet. (Da es sich um Kleinbetragszahlungen im Sinne des § 57 ZaDiG 2018 handelt, nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens EUR 25,- möglich sind und eine Möglichkeit, die Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes zu sperren, nicht besteht, sind § 64 Abs. 1 Z 2 und Z 4, § 66, § 67 und § 68 Abs. 1, 4 und 5 ZaDiG 2018 nicht anwendbar.)

Warnhinweis: die Debitkarte ist für Kleinbetragszahlungen wie Bargeld zu verwenden. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Debitkarte für Kleinbetragszahlungen, ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift bis zu einem Betrag von EUR 125,- verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte wird empfohlen.

Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2. (Debitkarten-Service).

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

4. SCHLUSSBESTIMMUNG

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ in der jeweils gültigen Fassung.

Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
T +43 505 333 – 0
E privatkunden@btv.at
www.btv.at